Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBl
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 14 **Memmingen, 29. Mai 2009** **51. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
26.05.2009	Wahlbekanntmachung zur Europawahl	55
26.05.2009	Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009	57
26.05.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009	58
26.05.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Widmung, Aufstufung und Einziehung von öffentlichen Straßen	60
26.05.2009	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die beabsichtigte Einziehung von öffentlichen Straßen	64

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Wahlbekanntmachung

zur Europawahl

Vom 26. Mai 2009

1. Am **7. Juni 2009** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
   Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Memmingen ist in 32 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03. Mai 2009 bis 17. Mai 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um16:00 Uhr in der Sebastian-Lotzer-Realschule, Buxacher Straße 8, 87700 Memmingen zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die Wähler und Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Stimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Memmingen, in der der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Memmingen oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Memmingen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Memmingen, 26. Mai 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2009 Seite 55

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

der Sitzung des Stadtwahlausschusses

für die Wahl zum Europäischen Parlament

am 07. Juni 2009

Vom 26. Mai 2009

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses in der Stadt Memmingen gemäß § 18 Absatz 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) findet statt am

Dienstag, 09. Juni 2009 um 16:00 Uhr

im Rathaus, Beratungszimmer, 1.Stock, 87700 Memmingen.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät, entscheidet und stellt das Ergebnis für das Gebiet der Stadt Memmingen in öffentlicher Sitzung fest. Der Zutritt zur Sitzung ist jedermann gestattet.
Der Stadtwahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen, und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werde, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekantgemacht.

Memmingen, 26. Mai 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Stadtwahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

der Stadt Memmingen

über die Festsetzung der Grundsteuer für das

Kalenderjahr 2009

Vom 26. Mai 2009

Grundsteuerfestsetzung

Vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2009 wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2009 in gleicher Höhe wie im Jahre 2008 festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2009 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
   Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 112343, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
   Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 112343, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu

erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Memmingen, 26. Mai 2009
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2009 Seite 58

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

der Stadt Memmingen

über die Widmung, Aufstufung und

Einziehung von öffentlichen Straßen

Vom 26. Mai 2009

I. Widmungsverfügungen:

Durch Verfügungen der Stadt Memmingen vom 26. Mai 2009 werden mit Wirkung vom 02. Juni 2009 die Widmungen folgender in der Stadt Memmingen, Regierungsbezirk Schwaben, gebauter Straßen vorgenommen (Artikel 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz):

als Ortsstraßen (Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 46 Nummer 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)

1. Zeissweg, Flur-Nummer 3997/4 und 3999/9, Gemarkung Memmingen

Anfangspunkt:	Ab Birkenweg, Grundstücksgrenze Flur-Nummer 3997/3 mit westlichen Stichweg
Endpunkt:	Dornierstraße, Grundstücksgrenze Flur-Nummer 4075/2 und westliche Grundstücksgrenze von Flur-Nummer 3999/9
Länge:	0,400 km

2. Gerstlestraße, Flur-Nummer 2563/8, 2563/9, 2563/4-Teilfläche, Gemarkung Memmingen

Anfangspunkt:	Ab „Im Unteresch, Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 2564/2
Endpunkt:	in westlicher Richtung als Ringstraße wieder in die Gerstlestraße einmündend
Länge:	0,438 km

3. Verlängerung der Ortsstraße Im Unteresch, Flur-Nummer 2558/17, 2563/4-Teilfläche, Flur-Nummer 2564/2-Teilfläche, Gemarkung Memmingen

Anfangspunkt der Verlängerung:	ab Verlängerung der südöstlichen Grundstücksgrenze der Flur-Nummer 2562 in nordwestlicher Richtung
Endpunkt der Verlängerung:	bis Abzweigung in Gerstlestraße, Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 2563/8
Länge der Verlängerungsstrecke:	0,137 km , Gesamtlänge 0,456 km

4. Im Mitteresch, Flur-Nummer 2518/19-Teilfläche, 2523/26, Gemarkung Memmingen

Die Straße „Im Mitteresch“ wurde verbreitert und um eine südlich abzweigende Stichstraße ergänzt.

Ergänzung Endpunkt:	bei Übergang von der Stichstraße in den Fußgängerweg
Länge der Stichstraße:	0,027 km, Gesamtlänge 0,619 km

5. Aurikelweg, Flur-Nummer 128/8, Gemarkung Amendingen

Anfangspunkt:	Spitalstraße, Grundstücksgrenze Flur-Nummer 120/7
Endpunkt:	beim Wendehammer bei Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 128/1
Länge:	0,154 km

6. Waibelweg, Flur-Nummer 381/1, Gemarkung Amendingen

Anfangspunkt:	Ab Einödweg, Grundstücksgrenze Flur-Nummer 394
Endpunkt:	beim Wendehammer, Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze von Flur-Nummer 381/7
Länge:	0,129 km

7. Verlängerung der Ortsstraße Scheidlinweg, Flur-Nummer 404/7-Teilfläche, Gemarkung Amendingen:

Anfangspunkt der Verlängerung:	Ab Südgrenze der Flur-Nummer 403/28
Endpunkt der Verlängerung:	bis Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze von Flur-Nummer 401/21
Länge der Verlängerungsstrecke:	0,247 km, Gesamtlänge 0,516 km

8. Verlängerung der Jehlestraße, Flur-Nummer 403/47, 404/7-Teilfläche, Gemarkung Amendingen:

Anfangspunkt der Verlängerung:	Ab Südgrenze der Flur-Nummer 403/19
Endpunkt der Verlängerung:	bis Verlängerung der nördlichen Grundstücksgrenze von Flur-Nummer 401/21
Länge der Verlängerungsstrecke:	0,116 km, Gesamtlänge 0,158 km

9. Schermarweg, Flur-Nummer 402/13, Gemarkung Amendingen:

Anfangspunkt:	Jehlestraße, Flur-Nummer 403/47
Endpunkt:	Scheidlinweg, Flur-Nummer 404/7
Länge:	0,126 km

10. Verlängerung der Keltenstraße, Flur-Nummer 154/7, Gemarkung Amendingen:

Anfangspunkt der Verlängerung:	Ab Schwabenstraße, Grundstücksgrenze Flur-Nummer155, Richtung Süden, davon zweigt östlich die bisher gewidmete Keltenstraße ab
Endpunkt der Verlängerung:	Grundstücksgrenze zwischen Flur-Nummer 154/7 und Flur-Nummer 153/4
Länge der Verlängerungsstrecke:	0,141 km, Gesamtlänge 0,256 km

11. Reichlinstrasse, Flur-Nummer 333/2 und 333/5, Gemarkung Amendingen

Der Stichweg, Flur-Nummer 333/2 und die Ringstraße, Flur-Nummer 333/5, die nördlich von der noch aufzustufenden Reichlinstrasse abzweigen, sind als Ortsstraße zu widmen

Anfangspunkt:	Ab Grundstücksgrenze der Flur-Nummer 332
Endpunkt:	südliche Grundstücksgrenze der Flur-Nummer 334 bzw. wieder einmündend in die Flur-Nummer 332
Länge:	0,173 km

12. Goldhoferstraße, Flur-Nummer 216/5-Teilstrecke, Gemarkung Amendingen

Der Straßenverlauf der Goldhoferstraße wurde verlegt. Die Vermessung bzw. Verschmelzung von Grundstücken und Änderung der Eigentümerschaft wurde durchgeführt. Die Teilstrecke der verlegten Straße mit 0,249 km ist noch zur Ortstraße zu widmen. Die Straße hat jetzt eine Gesamtlänge von 0,374 km. Der Anfangs- und Endpunkt hat sich nicht verändert.

Als beschränkt öffentlicher Weg (Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 53 Nummer 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)

a) Fuß- und Radweg Löheweg, Flur-Nummer 3568/3, Gemarkung Memmingen

Anfangspunkt:	Augsburger Straße, Grundstücksgrenze Flur-Nummer 1494/3 in nordwestlicher Richtung verlaufend
Endpunkt:	Waldnerweg, Grundstücksgrenze Flur-Nummer 3569/3
Länge:	0,114 km
Widmungsbeschränkung:	nur Fuß- und Radverkehr

b) Fußweg zwischen „Im Mitteresch“ und „Kimpelweg“, Flur-Nummer 2518/19-Teilfläche, Gemarkung Memmingen

Anfangspunkt:	bei der Verlängerung der westlichen Hauswandkante von „Im Mitteresch 44“, in Richtung Südwesten verlaufend
Endpunkt:	Kimpelweg, Grundstücksgrenze Flur-Nummer 2523/24
Länge:	0,032 km
Widmungsbeschränkung:	nur Fußgängerverkehr

Straßenbaulastträger für vorgenannte Straßen ist die Stadt Memmingen

II. Umstufungsverfügung:

Durch Verfügungen der Stadt Memmingen vom 26. Mai 2009 werden mit Wirkung vom 2. Juni 2009 die Aufstufungen folgender Feld- und Waldwege zur Ortsstraße nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 46 Nummer 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der Stadt Memmingen, Regierungsbezirk Schwaben, vorgenommen:

1. Reichlinstrasse, Flur-Nummer 332-Teilfläche, Gemarkung Amendingen,

Anfangspunkt:	Ab Siechenreuteweg, Flur-Nummer 329
Endpunkt:	Verengung des Weges zwischen Flur-Nummer 333/8 und 348/31
Länge:	0,161 km

2. Spitalmühlweg, Flur-Nummer 2472/2 –Teilfläche, Gemarkung Memmingen

Anfangspunkt:	Verbindung der östlichen Grundstücksgrenze von den Grundstücken Flur-Nummer 2497 und 2496/1
Endpunkt:	Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze von Flur-Nummer 2502/3 Richtung Norden
Länge:	0,071 km

3. Im Mitteresch, Flur-Nummer 2528, Gemarkung Memmingen

Anfangspunkt:	Hühnerbergstraße
Endpunkt:	Buxacher Straße
Länge:	0,592 km

Die Stadt Memmingen ist Straßenbaulastträger der unter I. und II. genannten Straßen.

III. Einziehungsverfügung:

Durch Verfügung der Stadt Memmingen vom 26. Mai 2009 wird mit Wirkung vom 02. Juni 2009 die Einziehung (Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) eines Teilstücks der ehemaligen Goldhoferstraße mit einer Länge von 0,202 km vorgenommen. Im Zuge eines Flächentausches ist ein Teilstück der Goldhoferstraße Richtung Süden verlegt worden. Mit dem Tausch und der damit verbundenen Widmung steht der Allgemeinheit wieder eine gleichwertige Straße zur Verfügung.
Die Absicht zur Einziehung wurde am 05. März 2007 im II. Senat beschlossen und am 16. März 2007 im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen veröffentlicht. Einwände sind nicht eingegangen.

IV. Einsichtnahme:

Die Verfügungen und ihre Begründungen können ab 02. Juni 2009 bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 208, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Memmingen, 26. Mai 2009
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2009 Seite 60

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung

der Stadt Memmingen über die beabsichtigte Einziehung

von öffentlichen Straßen

Vom 26. Mai 2009

1. Teilfläche des Feld- und Waldweges Spitalmühlweg, Teilfläche von Flur-Nummer 2472/2 und 2498, Gemarkung Memmingen:

   Eine Teilfläche des Feld- und Waldweges „Spitalmühlweg“ hat seine Verkehrsbedeutung nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz verloren und wurde überbaut. Es ist daher beabsichtigt, diese Teilstrecke von der Verbindung der östlichen Grundstücksgrenzen der Flur-Nummer 2496/1 und 2497 bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Flur-Nummer 2498 mit einer Länge von 0,171 km einzuziehen.

2. Feld- und Waldweg „Weg beim Ziegelstadel“, Flur-Nummer 276/2, Gemarkung Dickenreishausen:

   Der Feldweg ist in der Natur nicht mehr vorhanden und wurde überbaut. Eine Befahrbarkeit der angrenzenden Grundstücke durch die Grundstückseigentümer ist gegeben. Der Feld- und Waldweg „Weg beim Ziegelstadel“ hat deshalb seine Verkehrsbedeutung nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz verloren. Es ist daher beabsichtigt, den Feld- und Waldweg ab der Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 262/2 bis zur Nordostecke des Grundstücks Flur-Nummer 276 mit einer Länge von 0,330 km einzuziehen.

Memmingen, 26. Mai 2009
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2009 Seite 64